Gebührensatzung für den Bestattungswald der Stadt Löningen

Aufgrund § 13 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen vom 8. Dezember 2005 (Nds. GVBl. S. 381) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Februar 2022 (Nds. GVBl. S. 134), der §§ 10, 58 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 21. Juni 2023 (Nds. GVBl. S. 111) sowie der §§ 1, 2, 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 20 April 2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 589) hat der Rat der Stadt Löningen in seiner Sitzung am 01.12.2025 folgende Gebührensatzung für den Bestattungswald der Stadt Löningen beschlossen:

§ 1 Grundsatz

(1) Für die Benutzung der städtischen Friedhöfe und ihrer Bestattungseinrichtungen und für damit im Zusammenhang stehenden Leistungen werden Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. Für die Vornahme von Amtshandlungen werden Verwaltungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. Sofern und soweit gebührenpflichtige Leistungen nach dieser Satzung aufgrund des Umsatzsteuergesetzes der Umsatzsteuer unterliegen, wird zusätzlich zu den Gebühren die gesetzliche Umsatzsteuer erhoben.

(2) Für besondere Leistungen, die in den nachfolgenden Bestimmungen nicht vorgesehen sind, setzt die Verwaltung die zu zahlende Gebühr nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

(3) Auslagen, die im Zusammenhang mit Amtshandlungen oder der Inanspruchnahme von sonstigen Leistungen der städtischen Friedhöfe und ihrer Benutzungseinrichtungen notwendig werden, die nicht bereits in die Gebühr einbezogen sind, haben die Gebührenschuldner zu ersetzen; dies gilt auch, wenn eine Gebühr nach dieser Satzung nicht zu entrichten ist.

§ 2 Rechte an Grabstätten

(1) Gebühren für Gemeinschaftsbäume pro Beisetzungsplatz:

Wertungsstufe 1:	314,00 Euro
Verlängerungsgebühr pro Jahr:	12,60 Euro
Wertungsstufe 2:	471,00 Euro
Verlängerungsgebühr pro Jahr:	18,80 Euro

(2) Gebühren für Familienbäume:

Wertungsstufe 1:	2.353,00 Euro
Verlängerungsgebühr pro Jahr:	47,10 Euro
Wertungsstufe 2:	3.530,00 Euro
Verlängerungsgebühr pro Jahr:	70,60 Euro

Die Gebühr für Familienbäume beinhaltet 12 Beisetzungsplätze.
Sollten aus Platzgründen keine 12 Bestattungsplätze möglich sein, so wird eine Gebühr in Höhe von 1/12 der Gebühr erhoben.

§ 3 Beisetzungsgebühr

Die Beisetzungsgebühr beträgt 288,63 Euro pro Beisetzung.

Darin enthalten sind die Verwaltungskosten, die Herstellung des Urnengrabes, die Herstellung und das Anbringen eines Namensschildes.

§ 4 Sternenkinderbaum

Der Sternenkinderbaum ist ein besonderer Ort des Gedenkens und der stillen Erinnerung für Eltern, die ein Kind verloren haben, welches das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Beisetzungen am Sternenkinderbaum sind gebührenfrei.

§ 5 Gebührenschuldner

(1) Zur Entrichtung der Gebühren und Auslagen ist verpflichtet:
 1. wer den Auftrag zu einer gebührenpflichtigen Leistung erteilt hat,
 2. wer die Friedhofseinrichtungen benutzt
 3. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt
 4. wer öffentlich-rechtlich verpflichtet ist, die Bestattung zu veranlassen.

(2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner

§ 6 Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Auswahl einer Grabstätte und Aushändigung der Graburkunde.
(2) Die Gebühren werden mit Ausstellung des Gebührenbescheids fällig und sind innerhalb von 30 Tagen zu entrichten.
(3) Bei der Anmeldung eines Sterbefalls oder der Beantragung einer gebührenpflichtigen Leistung kann die Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder einer angemessenen Sicherheitsleistung bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Kosten verlangt werden.

§ 7 Stundung, Niederschlagung und Erlass v□n Gebühren

Soweit die Erhebung von Gebühren im Einzelfall eine Unbilligkeit darstellt, können die Gebühren auf Antrag gestundet oder erlassen werden.

§ 8 Gebühr bei Zurücknahme v□n Anträgen

Wird ein Antrag auf Benutzung des Friedhofes oder der Bestattungseinrichtungen zurückgenommen, nachdem mit der Ausführung des Auftrages begonnen worden ist, wird eine Gebühr nach dem tatsächlichen bisherigen Aufwand gemäß § 1 Abs. 2 erhoben.

§ 9 Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Löningen, 01.12.2025

Sibbel
Bürgermeister